

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 19. Juni 1975

17. Stück

22. Verordnung: Theaterkartenbürotarif 1975.

22.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 20. Mai 1975 betreffend den Höchstarif für den Verkauf und die Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Veranstaltungen oder Schaustellungen aller Art (Theaterkartenbürotarif 1975)

Auf Grund des § 123 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Für den gewerbsmäßigen Verkauf oder die gewerbsmäßige Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art werden in dem als Anlage angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif in Verhältnissätzen zum Kassenspreis der Eintrittskarten die höchstzulässigen, angemessenen Vergütungen festgelegt, die in Wien ausschließlich der Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz 1972) verlangt oder angenommen werden dürfen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1975 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz

Anlage

TARIF

Tarifpost	Art der Vorführung oder Schaustellung	Höchstzulässige Vergütung in Prozenten vom Kassenspreis
1	Musik- und Sprechtheater, Konzerte und andere Musik- und Sprechdarbietungen, Ballveranstaltungen, Vorführungen der Spanischen Reitschule, Berufssportveranstaltungen	20%
2	Amateursportveranstaltungen, Zirkus- und Varietédarbietungen ...	15%
3	Messen und Ausstellungen, Museen, wissenschaftliche Vorträge, Kinovorführungen	10%
4	Sonstige, nicht unter den Tarifposten 1 bis 3 genannte Vorführungen oder Schaustellungen	15%

Erhältlich im Druckschriftenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, III, Rennweg 12 a. Verkaufspreis 2.— S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei